

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Oberaurach

(FGS)

vom 12.12.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Oberaurach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Leichenhausgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die
-

Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Leichenhausgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Grabgebühren.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	15,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	30,00 €
c) eine Dreifachgrabstätte	45,00 €
d) eine Kindergrabstätte	15,00 €
e) eine Urnenerdgrabstätte	15,60 €
f) eine Urnenfeldergrabstätte	15,60 €
- (2) Bei der Belegung der Gräber in Doppeltiefe wird ein jährlicher Zuschlag für die Dauer der Ruhefrist erhoben, bei

a) Einzelgrabstätten von	3,00 €
b) Doppelgrabstätten von	6,00 €
c) Dreifachgrabstätten von	9,00 €

Dieser Zuschlag gilt auch für die Beisetzung weiterer zusätzlicher Urnen in den Einzel-, Doppel- und Dreifachgrabstätten; es wird jeweils ein Zuschlag pro Urne gemäß § 4 Abs. 2 erhoben.

- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für fünf Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Leichenhausgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle und der Aussegnungshalle betragen:

Für Särge (je angefangenen Tag) und Urnen (einmalig)	30,00 €
--	---------
- (2) Bei Benutzung einer Leichenkühlvitrine zusätzlich zu der in Abs. 1 festgesetzten Gebühr pro angefangenen Tag

	30,00 €
--	---------

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 60,00 € erhoben.
- (3) Die Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden, die auf dem Friedhof Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, beträgt 60,00 € für die Dauer von zehn Jahren.
- (4) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern usw.) beträgt 60,00 Euro
- (5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.
- (6) Die Kosten für ein Namensschild der Urnenfeldergrabstätten (Stele) betragen einmalig 115,00 Euro brutto. (§ 18 Abs. 3 Friedhofssatzung)

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.06.1999 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 19.11.2002 und 2. Änderungssatzung vom 18.11.2005 außer Kraft.

Oberaurach, den 13.12.2024



.....
Thomas Sechser
Erster Bürgermeister